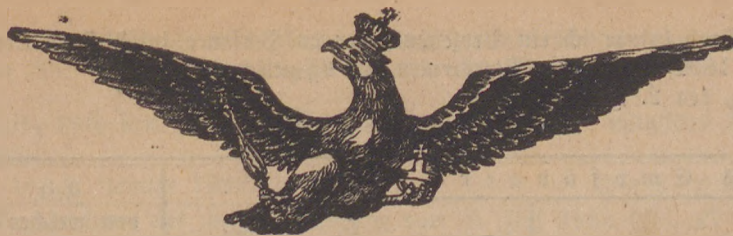


Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 *M* 75 *S* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 *M* im Intell.
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Sopengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 2.

Danzig, den 6. Januar.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Auf die Anfrage vom 3. d. M. erwidere ich Ew. Wohlgeboren bei Rückgabe der Anlage, daß diejenigen Prämien, welche ein Steuerpflichtiger für die bei einer Aktiengesellschaft genommene Unfallversicherung vertragsmäßig zu entrichten hat, nicht von dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Die Bestimmung im § 91 No. 6 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni d. J. erstreckt sich lediglich auf Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensions-Kassen und ist deshalb schon nach ihrer Fassung nicht auf die an Aktiengesellschaften zahlbaren Prämien anwendbar; eine solche Ausdehnung würde auch der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen, da die angeführte Bestimmung, wie die Entstehungsgeschichte derselben ergibt, nur die durch öffentliche Fürsorge begründeten oder auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden Kassen der bezeichneten Art im Auge hat.

Ebenso wenig kann ein Anspruch auf Abzug der Prämie für die bei einer Aktiengesellschaft genommene Unfallversicherung auf die Bestimmung zu No. 7 a. a. O. gegründet werden, da diese ausschließlich Versicherungsprämien betrifft, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Erlebensfall zu entrichten sind.

Berlin, den 18. Dezember 1891.

Der Finanzminister.
gez. Miquel.

Den vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und ersuche um dessen Beachtung bei der Steuerereinschätzung.

Danzig, den 4. Januar 1892.

Der Landrath.

2. Nachstehend bringe ich ein Verzeichniß der an Personen im hiesigen Kreise während des
 4. Vierteljahrs 1891 bewilligten Altersrenten zur öffentlichen Kenntniß.
 Danzig, den 2. Januar 1892.

Der Landrath.

Laufende Nr.	Des Empfängers		Stand.	Zeit, von welcher ab die Rente bewilligt wird.	Jahresbetrag der Rente.	
	N_a m e.	Wohnort.			<i>Mz.</i>	<i>S.</i>
1	Riemen, Adolf,	Kladau,	Arbeiter,	5. April v. J.	106	80
2	Ordowski, Jacob,	Abb.Kl. Böhlfau	do.	1. August v. J.	135	—
3	Müller, Lorenz,	Bankau,	Nachtwächter,	10. August v. J.	107	40
4	Patoka, Jakob,	Emaus,	Arbeiter,	1. Januar v. J.	135	—
5	Müller, Jakob,	Oliba,	do.	2. August v. J.	107	40
6	Rösner, Otto,	Scharfenort,	Oekonom,	1. Januar v. J.	106	80
7	Jahr, Carl,	Oliba,	Fleischer,	8. Juli v. J.	106	80
8	Schimanski, Wilhelmine,	Emaus,	Kindersfrau,	1. April v. J.	106	80
9	Blochus, Carl,	Zigantenberg,	Kuhhirt,	1. Januar v. J.	135	—
10	Grabowski, Mathäus,	Gr. Trampfen,	Arbeiter,	23. September v. J.	106	80
11	Brandt, Anna,	Langenau,	Tagelöhnerin	1. September v. J.	135	—
12	Swidrowski, Richard,	Goschin,	Arbeiter,	20. September v. J.	106	80
13	Kirschbaum, Eva,	Emaus,	Arbeiterin,	1. Januar v. J.	106	80
14	Döbnehst, Peter,	Langenau,	Arbeiter,	15. August v. J.	135	—
15	Kreff, Katharine,	Oliba,	Haushälterin,	9. Juli v. J.	107	40
16	Viez, Peter,	Kl. Saalau,	Arbeiter,	18. Februar v. J.	106	80
17	Filipowski, Martin,	Gluckau,	Arbeiter,	3. November v. J.	135	—
18	Varembuch, Michael,	Langenau,	Arbeiter,	29. Januar v. J.	106	80

3. Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Consum des Fleisches nothgeschlachteter Thiere ein recht erheblicher ist. Da es nun unzweifelhaft feststeht, daß ein großer Theil dieser nothgeschlachteten Thiere theils an Seuchen, theils an derartigen akuten Krankheiten gelitten hat, durch welche das Fleisch gesundheitsgefährlich oder auch zur menschlichen Nahrung völlig unbrauchbar geworden ist, so ersuche ich die Herren Amtsvorsteher, Orts- und Gemeindevorsteher, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere unter Berücksichtigung des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, dem Verbrauche solchen gesundheitsgefährlichen Fleisches, namentlich dem Handel mit derartigem Fleisch entgegen zu treten, auch das auf die Märkte zum Verkauf gebrachte Fleisch in dieser Hinsicht einer Untersuchung zu unterziehen.

Danzig, den 4. Januar 1891.

Der Landrath.

4. Der Schuhmacher Alexander Finkel in Hochstrief ist als Ortsdiener der Gemeinde Brentau angenommen, von mir bestätigt und vereidigt worden.
 Danzig, den 2. Januar 1892.

Der Landrath.

5. Die sämmtlichen **Guts- und Gemeindevorsteher** des Kreises beauftrage ich, die Nachweisungen der im Vierteljahr Oktober-Dezember 1891 vorgekommenen Geburten und Sterbefälle bezw. Vatanzzeigen, nach den einzelnen Monaten getrennt, binnen längstens 8 Tagen **mir** bestimmt einzureichen.

Danzig, den 2. Januar 1892.

Der Landrath.

6. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. Juli 1888 (No. 27 des Kreisblatts) beauftrage ich die Herren **Amtsvorsteher**, die Nachweisung über die von ihnen im 2. Halbjahr 1891 abgehaltenen gewöhnlichen und außerordentlichen Revisionen der Geschäftsführung der Erdbler und Stellenvermittler, soweit dies noch nicht geschehen ist, **mir** binnen 3 Tagen bestimmt einzureichen.

Danzig, den 2. Januar 1892.

Der Landrath.

7. Sämmtliche **Bezirkshebeammen**, sowie auch die frei praktisirenden Hebeammen im Kreise Danziger Höhe fordere ich auf, die Liste aller von ihnen im Jahre 1891 besorgten Geburten nach dem Seite 311 des Lehrbuchs von 1888 gegebenen Schema dem Herrn Kreisphysikus Dr. Freymuth hieselbst binnen 8 Tagen einzureichen.

Danzig, den 2. Januar 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4/oigen Staatsanleihe von 1882.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1—20 zu den Schulverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1901 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1891 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsschein-Anweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsschein-Anweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten

Provinzialklassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zins-scheine nur dann, wenn die Zinschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialklassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 30. Oktober 1891.

Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

S h o w.

9. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Mittwoch, den 13. Januar 1892, Vormittags 10 Uhr, im Magazin 9 am Kielgraben öffentlicher Verkauf von Weizenkleie, Roggenkleie, Spreu, Fußmehl und Brodabfällen gegen gleich baare Bezahlung.

Proviantamt Danzig.

10. In dem am 14. d. M., früh 10 Uhr, im Pattjull'schen Gasthose hier anstehenden Termine kommen Schutzbezirk Stangenwalde Jagen 5: 200 Stück liefern Bauholz mit 235 fm, 200 rm buchen Kloben, 100 rm Kiefer Kloben, Schutzbezirk Obersommerkau Jagen 41: Buchen: 50 rm Kloben, 70 rm Knüppel, 100 rm Reifig I. Cl., Birken: 100 rm Kloben, 30 rm Knüppel, Kiefern: 100 rm Kloben, verschiedenes Reifig, sowie aus beiden genannten Schutzbezirken einige rm trockene Buchen Kloben pp. aus dem vorjährigen Einschlage zum Ausgebot.

Stangenwalde, den 4. Januar 1892.

Der F o r s t m e i s t e r.

Nichtamtlicher Theil.

11. **Meine Besitzung in Schönrohr von 23 Hektar, neuen Gebäuden, beabsichtige ich unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.** R. Krause, Schönrohr.

12. Ein verheiratheter Stellmacher findet Stellung.

Greibinerwald per Trutenau.

13. Ein Hofmeister, der Stellmacherarbeit versteht, findet zu Marien (25. März 1892) gegen guten Lohn und Deputat Stellung bei Ramelow—Zuckau.

14. **Jagdkalender für den Monat Januar.**

Nach den Bestimmungen des Jagdschongesetzes vom 26. Februar 1870 dürfen in diesem Monat geschossen werden:

Männliches und weibliches Roth- und Damwild, Rehböcke, Wildkälber, Hasen, Auer- und Birkwild, Fasanhähne und Hennen, Haselwild, Wachteln, Enten, Trappen, Schnepfen, Sumpf- und Wasservögel.

Dagegen sind mit der Jagd zu verschonen:

Ricken, Rehkälber, der Dachs, Rebhühner.

Danziger Jagd- und Wildschützverein.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Buchdruckerei in Danzig, Topengasse 3.

Hierzu eine Beilage von J. H. Jacobsohn.